Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Februar 2020

136. Strassen (Zürich, Gloriastrasse RVS 30054)

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 21. November 2019 das Projekt zur Sanierung der Gloriastrasse, im Abschnitt Gloriastrasse Nr. 32 bis Voltastrasse, (Projekt Nr. 14047) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Gloriastrasse (regionale Verbindungsstrasse Nr. 30054) gilt als überkommunale Strasse im Sinne von § 43 StrG. Zudem verläuft auf ihr eine regionale Veloroute.

Für die Umsetzung eines neuen Forschungszentrums der ETH Zürich (ETH) musste die Tramhaltestelle «Voltastrasse» temporär verlegt werden. Im Frühjahr 2020 werden die baulichen Massnahmen für den Neubau der ETH fertiggestellt, worauf die Tramhaltestelle an ihre ursprüngliche Position verschoben und dort hindernisfrei ausgebaut werden soll. Die Haltestelleninsel wird im Zuge der hindernisfreien Ausgestaltung von 2,05 m auf 2,25 m verbreitert. Die Haltekante wird durchgehend auf 0,3 m angehoben. Für die sichere Querung der Velofahrenden soll die Haltestelleninsel mit einer Velofurt versehen werden. Im Projektperimeter wird bergwärts ein neuer 1,5 m breiter Velostreifen erstellt. Aus Platzgründen und aufgrund des steil abfallenden Geländes kann talwärts kein separater Velostreifen umgesetzt werden. Der motorisierte Individualverkehr und der öffentliche Verkehr (öV) werden in Richtung talwärts weiterhin im Mischverkehr geführt.

Die bestehenden Trottoirüberfahrten von der Gloria- in die Volta- und die Moussonstrasse werden durch normgemässe und für Sehbehinderte taktil erfassbare Überfahrten ersetzt. Die im Bereich der Moussonstrasse bestehende Fussgängerschutzinsel wird aufgrund der baulichen Massnahmen in ihrer Lage angepasst. Die Fahrbahn in der Gloriastrasse soll durch den neuen Velostreifen in Richtung bergwärts verbreitert und die beiden Trottoirs um jeweils 0,6 m verschmälert werden. Im gesamten Projektperimeter erfolgt ein Strassenbelagsersatz, wo nötig soll die Strassenentwässerung erneuert werden.

Der Baubeginn ist für Sommer 2020 geplant.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 hat das Amt für Verkehr im Rahmen der Begehrensäusserung zum Projekt Stellung genommen und keine Bemerkungen angebracht. Weiter wurde das Vorhaben gesamthaft auf die Leistungsfähigkeit der überkommunalen Gloriastrasse untersucht.

Mit dem Vorhaben wird die Leistungsfähigkeit der überkommunalen Gloriastrasse nicht verändert. Die Tramhaltestelle «Voltastrasse» war bereits vor der temporären Verlegung als einseitige Kaphaltestelle bestehend. Das Projekt entspricht somit den Anforderungen von Art. 104 Abs. 2bis der Kantonsverfassung (LS 101).

Das Auflageverfahren gemäss § 16 StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die Projektauflage erfolgte vom 22. März bis 23. April 2019. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 910 vom 23. Oktober 2019 wurde das Projekt festgesetzt und die Ausgaben bewilligt. Der Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Gloriastrasse, im Abschnitt Gloriastrasse Nr. 32 bis Voltastrasse, betragen rund Fr. 5 190 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 1 660 000, wovon Fr. 35 000 auf den öV-Anteil entfallen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Sanierung der Gloriastrasse, Abschnitt Gloriastrasse 32 bis Voltastrasse, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli